



(5)

Herrn Bernd Malle Glacisstraße 21/3 8010 Graz

VSNR/Abt.: 1158 081079 / 52 24.04.2021

Erklärung der vorläufigen Beitragsgrundlage 2021 erstellt am 24.04.2021

Sehr geehrter Herr Malle!

Die Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung beträgt monatlich 574,36 Euro.

Die Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung beträgt monatlich 475,86 Euro.

Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt monatlich 6.475,00 Euro.

Bei Versicherungsneuzugängen kommt vorläufig die jeweils gültige Mindestbeitragsgrundlage – in der Krankenversicherung handelt es sich um eine fixe Neuzugangsbeitragsgrundlage, die nicht nachbemessen wird – zur Anwendung.

Abkürzungen: PV = Pensionsversicherung; KV = Krankenversicherung

	GSVG-PV	GSVG-KV
vorläufige monatliche Beitragsgrundlage	574,36	475,86

Freundliche Grüße Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Weitere Informationen zu vielen wichtigen Themen finden Sie auf unserer Internetseite unter svs.at.

Sofern in diesem Schreiben Begriffe nur in der männlichen Form verwendet werden, erfolgt dies aufgrund der leichteren Lesbarkeit. Selbstverständlich wenden wir uns im gleichen Maß an weibliche und männliche SVS-Versicherte.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung finden Sie auf unserer Homepage unter svs.at/vvt.